

Hibiki Daiko e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hibiki Daiko e.V.“
- (2) Der Verein Hibiki Daiko e.V. hat seinen Zentralen Sitz und Proberaum in 09111 Chemnitz, Reichsstraße 1 a.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, durch die Pflege des japanischen Trommelns einen Beitrag zur Verbreitung und zur Förderung der Musik und Kultur in seiner Heimatregion zu leisten. Das Ziel ist eine möglichst große Zahl von Menschen zu erreichen, die sich für die japanische Kunst des Trommelns, das Taiko, interessieren. Es besteht die Möglichkeit aktiv die Taiko zu schlagen oder aber auch nur als Freund des Taiko an einem der Auftritte der Gruppe als Betrachter und Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Kosten für einen Auftritt richten sich nach der Art der Veranstaltung und dem Aufwand an Personal, Zeit und Material. Spezielle Anfragen zu Veranstaltungen mit einem gemeinnützigen Hintergrund und im öffentlichen Interesse werden durch den Verein vorrangig unterstützt und, sofern es die Terminplanung zulässt, positiv beantwortet.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus Mitteln des Vereins erworbene Musikinstrumente und Trommeln werden in einem Inventarverzeichnis erfasst und jährlich

aktualisiert. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Musik und/oder die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (5) Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (7) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen, Anrechte an den Verein.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam schriftlich aussprechen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit höchstens einer Gegenstimme. Sind nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend, muss mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse dringend erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch zwei Vorstandsmitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu

prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abstimmenden Vereinsmitglieder erforderlich, Enthaltungen zählen nicht mit. Grundlegende Änderungen des Vereinszwecks (§ 2 Absatz 1) können nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder werden angeschrieben und um Zustimmung ersucht. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht vor Ablauf eines Monats nach Absendung des Zustimmungersuchens an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse eine Ablehnung eingegangen ist. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf den Inhalt der Satzungsänderung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Chemnitz, den 28.01.2008